

Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Bestensee über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee am 14. Mai 2023 sowie einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 04. Juni 2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee, wird in der Zeit vom 24.04.2023 bis 28.04.2023 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in der Gemeinde Bestensee, Rathenaustraße 1, 15741 Bestensee, Einwohnermeldeamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

am Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

am Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

am Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

am Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

am Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.04.2023 bis 28.04.2023 spätestens am 28.04.2023 um 12:00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee, Einwohnermeldeamt, schriftlich oder zur Niederschrift, Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee bis spätestens zum 23.04.2023 eine schriftliche Benachrichtigung (21. Tag vor der Wahl). Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, und glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten keine schriftliche Benachrichtigung.
- 3.1 Auf Antrag werden für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee in das Wählerverzeichnis eingetragen:
 - a) wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

b) wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung inne zu haben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,

c) wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 28.04.2023, 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Bestensee, Rathenaustraße 1, 15741 Bestensee, Einwohnermeldeamt, zu den unter 1. genannten Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Ein körperlich behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Gemeinde Bestensee oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1.1 eine nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.2.2 Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.05.2023, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden (2. Tag vor der Wahl). Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.1 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein körperlich behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl

- 6.1 Mit dem Wahlschein in weißer Farbe erhält der Wahlberechtigte für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee
- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift versehen, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 6.2 Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Im Falle einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 04. Juni 2023:

- Das Wählerverzeichnis der Hauptwahl wird fortgeschrieben. Personen, die erst für die eventuell notwendig werdende Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein.
- Wahlberechtigte Personen, die für die Bürgermeisterwahl einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.
- Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 02.06.2023, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden (2. Tag vor der Stichwahl). Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.1 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein körperlich behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bestensee, den 15.03.2023

i.A. B. Lentz
SB Wahlbehörde

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Internetseite der Gemeinde Bestensee unter Rathaus Online – Wahlen/Abstimmungen

G:\SCHMIDT\Wahlen\BGM 2023\Bekanntmachungen\4_Bekanntmachung_15.03.2023_Einsicht in das Wählerverzeichnis.rtf